



Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften			
Ggf. Standort				
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Diagnostik, Beratung und Intervention			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	sechs Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	Konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Sommersemester 2014			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	35			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	37 (alle zwei Jahre)			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	23 (für den ersten Durchgang von 2014)			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Akkreditierungsbericht vom	16.03.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften, angebotene Studiengang „Diagnostik, Beratung und Intervention“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als berufsbegleitendes Teilzeitstudium konzipiert ist. Der Studiengang wurde im Rahmen des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten Programms „Offene Hochschule Oberbayern“ entwickelt.

Der Masterstudiengang „Diagnostik, Beratung und Intervention“ soll die Studierenden befähigen, eine wissensbasierte und anwendungsorientierte Fallarbeit, Beratung und Intervention in Bezug auf psychosozial mehrfach belastete Kinder, Jugendliche und Familien durchführen zu können. Das Studiengangskonzept sieht Wahl- und Vertiefungsmöglichkeiten zu verschiedenen Handlungsfeldern (z. B. Kinderschutz, Gerontologie) sowie zu verschiedenen Zielgruppen unterschiedlicher Altersgruppen vor. Die Studierenden verfügen über wissenschaftlich-praxisbezogene Grundlagen, ein Verständnis von Theoriebildung unterschiedlicher Disziplinen sowie vertieftes Wissen zu Methoden und ethisch-normativen Fragestellungen. Die Studierenden sollen somit in der Lage sein, den diagnostischen, beraterischen Prozess sowie Intervention zu initiieren, planen, steuern und zu unterstützen. Durch die in mehreren Modulen verwendete Lehrmethode Fallarbeit, die im Modulhandbuch als „Praktikum“ hinterlegt ist, sowie durch eine mögliche Verknüpfung der Berufstätigkeit der Studierenden zeichnet sich der Studiengang als anwendungsorientiert aus. Die Absolvierenden werden befähigt, an der Schnittstelle der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, des Gesundheitswesens und der Justiz psychosoziale Beratungsfunktionen fachlich fundiert, innovativ und verantwortungsbewusst wahrzunehmen. Der Masterstudiengang festigt somit die Stellung der Absolvierenden und ermöglicht Zugänge zu höher gestellten bzw. besser bezahlten Positionen in diesen Bereichen.

Der Studiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 645 Stunden Präsenzstudium und 2.055 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 15 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Der Studiengang richtet sich an eine Bandbreite von Zielgruppen mit einem Hintergrund in Sozialer Arbeit oder verwandten Studiengängen bzw. Fachrichtungen, wie Bildung und Erziehung im Kindesalter oder Erziehungswissenschaften, Pädagogik, Psychologie bzw. an Personen mit einem erfolgreich abgelegten ersten juristischen Staatsexamen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtenden kommen zu dem Schluss, dass sowohl in der Hochschule als auch innerhalb des Studiengangskonzepts ein inter- und transdisziplinärer Ansatz gelebt wird. Die Gutachtenden heben die sehr gute Lernqualität, welche durch das hohe Engagement der Mitarbeitenden

der Hochschule sowie der fachlichen Qualität der Lehrenden zustande kommt, hervor. Die Studierenden betonen einen sehr großen Kompetenzgewinn durch das Studiengangskonzept, den persönlichen Einsatz der Lehrenden und auch die Heterogenität der Studierenden. Aus den Erläuterungen der Programmverantwortlichen und der Studierenden sehen die Gutachtenden viele Möglichkeiten zur Persönlichkeitsentwicklung. Die Gutachtenden wurden vor Ort von dem Studiengangskonzept sowie von der Studierbarkeit des Studiengangs überzeugt, welcher Studierende weit über das Einzugsgebiet des Standorts München hinaus erfolgreich anspricht.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	3
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	6
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	6
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	6
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	8
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	9
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	9
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	9
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	11
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	18
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	19
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	20
3 Begutachtungsverfahren	22
3.1 Allgemeine Hinweise	22
3.2 Rechtliche Grundlagen	22
3.3 Gutachtergruppe	22
4 Datenblatt	23
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	23
4.2 Daten zur Akkreditierung	23
5 Glossar	24
Anhang	25

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO¹)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Diagnostik, Beratung und Intervention“ ist als ein berufsbegleitender Teilzeitstudiengang konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Pro Semester sind 15 CP vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der konsekutive Studiengang ist anwendungsorientiert ausgerichtet. Im Modul „G/F/N.6“ (15 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Fachbereich angewandte Sozialwissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzung für den Masterstudiengang „Diagnostik, Beratung und Intervention“ ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit 210 ECTS-Punkten (Studien- und Prüfungsordnung § 4). Studierende, die einen Abschluss von weniger als 210 ECTS-Punkten vorweisen, haben die Möglichkeit, fehlende ECTS Punkte aus dem fachlich einschlägigen Studienangebot der Hochschule München nachzuholen oder in Form sonstiger außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen bzw. in Form einer mindestens 22-wöchigen, bei höchstens zwei Arbeitgebern absolvierten einschlägigen Berufspraxis. Fehlende ECTS Punkte sind bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuholen.

Die Zugangsvoraussetzungen bzgl. der fachlichen Qualifikationen werden in der Studien- und Prüfungsordnung unter § 2 präzisiert.

- 1. Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretischen Studiensemesters umfassenden, mit einem Prüfungsgesamtergebnis „gut“ (2,5) oder besser abgeschlossenen Studiums der sozialen Arbeit oder verwandter Studien-

¹ Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV) vom 13.04.2018.

gänge (z.B. Bildung und Erziehung im Kindesalter, Management Sozialer Innovationen) oder eines gleichwertigen Abschlusses

oder

- 2. Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretischen Studiensemester umfassenden, mit einem Prüfungsgesamtergebnis „gut“ (2,5) oder besser abgeschlossenen Studiums einer verwandten Fachrichtung (z.B. Erziehungswissenschaften, Pädagogik, Psychologie) an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses

oder

- 3. Nachweis eines erfolgreich abgelegten ersten juristischen Staatsexamens oder einer vergleichbaren Prüfung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland
- Für Bewerber und Bewerberinnen aus dem Ausland wird die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift auf Niveau DSH-Stufe 2 oder TestDaF Niveaustufe 3 vorausgesetzt.

Eine Berufstätigkeit als Zugangsvoraussetzung ist nicht vorgesehen. Es handelt sich um eine Empfehlung, eine Festlegung bzgl. der Aufnahme bzw. des Ausmaßes der Berufstätigkeit gibt es seitens der Hochschule nicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Diagnostik, Beratung und Intervention“ wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 15 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden fünf, zehn oder 15 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Ver-

wendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenzzeit und Selbststudium. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 38 Abs. 3 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Masterstudiengang umfasst 90 CP. Pro Semester werden 15 CP vergeben.

Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul „G/F/N.6“ 15 CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 8 der ASPO 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 2.700 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 645 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 2.055 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Studierende mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium von weniger als 210 ECTS haben gemäß der Studien- und Prüfungsordnung (Entwurf) § 4 die Möglichkeit, fehlende ECTS Punkte aus dem fachlich einschlägigen Studienangebot der Hochschule München nachzuholen oder in Form sonstiger außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen bzw. in Form einer mindestens 22-wöchigen, bei höchstens zwei Arbeitgebern absolvierten einschlägigen Berufspraxis. Fehlende ECTS Punkte sind bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuholen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachtenden kommen zu dem Schluss, dass sowohl in der Hochschule als auch innerhalb des Studiengangskonzepts ein inter- und transdisziplinärer Ansatz gelebt wird. Die Gutachtenden heben die sehr gute Lernqualität, welche durch das hohe Engagement der Mitarbeitenden der Hochschule sowie der fachlichen Qualität der Lehrenden zustande kommt, hervor. Grundsätzlich wurden die Gutachtenden durch die Erläuterungen der Hochschule von der fachlichen und didaktischen Qualität des Studiengangs überzeugt. Die Studierenden betonen einen sehr großen Kompetenzzugewinn durch das Studiengangskonzept und den persönlichen Einsatz der Lehrenden. Aus den Erläuterungen der Programmverantwortlichen und der Studierenden sehen die Gutachtenden viele Möglichkeiten zur Persönlichkeitsentwicklung.

Des Weiteren wurde vor Ort zum einen die Berufstätigkeit bzw. Berufserfahrung der Studierenden thematisiert und inwiefern diese als Zugangsvoraussetzung sinnvoll wäre. Zum anderen wurde der Umgang mit der Heterogenität der Studierendenschaft diskutiert. Zudem widmeten sich die Gesprächsrunden der Digitalisierungsstrategie der Hochschule und der Frage, inwiefern Blended-Learning Formate für den Studiengang eingesetzt werden könnten.

Entwicklungsbedarf sehen die Gutachtenden in der Konzeption und Durchführung von Verbleibstudien. Aus Sicht der Gutachtenden könnten zudem die Bezeichnungen der Modulstränge zugunsten von Kohärenz und Transparenz bzgl. der Modul Inhalte überarbeitet werden. Die Gutachtenden schlagen ebenfalls vor, im Rahmen der Thematiken Beratung und Intervention die gesamte Lebensspanne (einschließlich drittes Lebensalter) mehr in den Vordergrund zu rücken und auch Lebenssituationen außerhalb von Familien zu berücksichtigen und zu benennen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Ziel des konsekutiven Masterstudiengangs „Diagnostik, Beratung und Intervention“ ist es, eine wissenschaftlich fundierte und anwendungsorientierte Ausbildung für Fachkräfte in psychosozialen, gesundheitsbezogenen und justiznahen Tätigkeitsfeldern im Spannungsfeld vielfältiger Mandate der Sozialen Arbeit anzubieten. Die Absolvierenden erwerben vertiefte Kenntnisse in der multiprofessionellen, arbeitsfeldübergreifenden (transdisziplinären) Arbeit mit mehrfach belasteten Kindern, Jugendlichen und Familien und sind in der Lage diese einzusetzen, zu reflektieren und weiterzuentwickeln. Sie verfügen über wissenschaftlich-praxisbezogene Grundlagen, das Verständnis von Theoriebildung in und über verschiedene Disziplinen hinweg sowie über Diskurse um Methoden und ethisch-normative Fragestellungen. Der Masterstudiengang zielt auf ein inter- und transdisziplinär ausgerichtetes wissenschaftliches und professionelles Selbstverständnis.

Der Studiengang ist anwendungsorientiert profiliert und ermöglicht einen Wissenschafts-Praxis-Transfer, insbesondere durch den Modulstrang Fallarbeit (s. hierzu auch § 12).

Kommunikations- und Kooperationskompetenzen werden durch die Fallarbeit, Supervision und Reflexion der eigenen Biografie gefördert. Diskussionen und Auseinandersetzungen unter Einbeziehung von theoretischen Grundlagen über verantwortliches ethisch-reflektiertes professionelles Beratungshandeln erfolgen innerhalb der heterogenen Studierendengruppe. Die Studie-

renden erwerben so wesentliche Sozial- und Teamkompetenzen sowie die Fähigkeit zu ethisch verantwortlichem und selbstreflexivem Handeln.

Die Studierenden setzen sich mit komplexen Anforderungs- und Problemsituationen reflexiv auseinander, entwickeln neue Konzepte und nehmen Steuerungsaufgaben wahr. Diese sind fachliche Grundlage für Tätigkeiten in komplexen Tätigkeitsfelder über die Soziale Arbeit hinweg (z.B. Erziehungs- und weitere Beratungsstellen, Gruppenleitungen, Arbeit im klinischen und sozialpsychiatrischen Kontext, Clearingsstellen, Schulsozialarbeit, Arbeit in der Flüchtlingshilfe, u.a.). Berufliche Chancen und Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Absolvierenden sieht die Hochschule an den Schnittstellen von Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Gesundheitswesen und Justiz.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsbildung. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule im Hinblick auf die Qualifikationsziele jedoch, die Befähigung zu Leitungspositionen im Studiengangskonzept präziser zu formulieren und im Modulhandbuch transparent abzubilden.

Thematisiert wurden vor Ort insbesondere die Zusammensetzung der Studierendengruppen und der didaktische Umgang mit der fachlichen Heterogenität. Gemäß der Zulassungsordnung können Studierende mit einem Abschluss der Sozialen Arbeit, Erziehungswissenschaften, Pädagogik, Psychologie sowie eines juristischen Studiengangs zum Studiengang zugelassen werden. Laut Angabe der Hochschule haben im Studiengang ca. zwei Drittel der Studierenden einen Bachelorabschluss in Sozialer Arbeit und ca. ein Drittel einen Bachelorabschluss einer erziehungswissenschaftlichen oder gesundheitsbezogenen Fachrichtung, z. B. in Ergotherapie oder Heilpädagogik. Die Gutachtenden stellen eine leichte Diskrepanz bzgl. der Zulassungsordnung und der Studierendenschaft fest und regen die Hochschule an, aus Gründen der Transparenz eine vollständige Auflistung der zum Studiengang zugelassenen Fachrichtungen in der Zulassungsordnung vorzunehmen. Die Programmverantwortlichen berichten diesbezüglich von einer hohen intrinsischen Motivation der heterogenen Studierendenschaft und der Bereitschaft des Kollegiums, Wissenslücken zu füllen und unterschiedliche Wahrnehmungsfelder zusammenzuführen, was die Gutachtenden positiv zur Kenntnis nehmen.

Der Studiengang baut inhaltlich und didaktisch auf Erfahrungen aus der Berufstätigkeit der Studierenden auf. Die größtenteils berufstätig Studierenden berichten im Gespräch von einem hohen Lernzuwachs und Kompetenzerleben durch den Studiengang. Auch das professionelle Selbstverständnis in Bezug auf die transdisziplinäre Arbeit mit anderen Professionen entwickelt sich entscheidend weiter. Die Fähigkeit, die eigene Arbeitsweise zu reflektieren und weiterzuentwickeln, ist aus Sicht der Gutachtenden durch den didaktischen und fachlichen Aufbau des Studiengangs gegeben. Die Studierenden beschreiben die heterogen zusammengesetzte Gruppe aus multiprofessioneller Sicht als sehr bereichernd (s. hierzu auch § 12).

Vor Ort diskutieren die Gutachtenden und die Hochschule die Aussichten hinsichtlich der Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit. Die anwesenden Studierenden bestätigen, dass eine hohe Chance auf Übernahme durch die Einrichtungen, in denen sie bereits während des Studiums gearbeitet haben, besteht. Die Tätigkeitsfelder der bisherigen Absolventen und Absolventinnen stellen im Wesentlichen die durch die Hochschule dargestellten Berufsfelder dar, was die Gutachtenden positiv zur Kenntnis nehmen.

Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen wurde die Ergänzung des Studiengangstitels „Soziale Arbeit“ diskutiert. Aufgrund der neusten gesetzlichen Änderungen der Psychotherapie Ausbildung wird der Zusatz um „Soziale Arbeit: Diagnostik, Beratung und Intervention“ laut Hochschule notwendig, um den Studierenden die Möglichkeit zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie-Ausbildung vorerst weiter anbieten zu können. Die Gutachtenden regen die Hoch-

schule an, den Studiengangstitel dahingehend zu präzisieren, um den Studierenden für den Zeitraum der geltenden Übergangsregelungen den Zugang zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie-Ausbildung offen zu halten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Befähigung zu Leitungspositionen sollte im Studiengangskonzept präziser formuliert und im Modulhandbuch transparent abgebildet werden.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Curriculum des Masterstudiengangs „Diagnostik, Beratung und Intervention“ ist so strukturiert, dass die Kompetenzentwicklung des Studiengangs in drei disziplinübergreifenden Modulsträngen (Theoretische Grundlagen, Fallarbeit, Normativer Rahmen) gegliedert ist, welche sich zu einem transdisziplinär aufgestellten Qualifikationsprofil ergänzen und sich durch die ersten vier Semester ziehen.

Im Modulstrang „Theoretische Grundlagen“ werden Wissensinhalte in Form von Lehrgesprächen, Diskussionen und Gruppenarbeiten vermittelt. Es werden Fallkonstruktionen zur Analyse und theoretischen Erörterung herangezogen. Im Rahmen der Lehrveranstaltungen werden regelmäßig Forschungsfragen und -ergebnisse u. a. unter Heranziehung von Originalartikeln zu Studien thematisiert. Studierende sollen auf diese Weise lernen, Forschungserkenntnisse hinsichtlich ihres Zustandekommens und ihrer Aussagekraft kritisch zu beurteilen, sich eigenständig Forschungserkenntnisse zu erarbeiten und im Rahmen von Studien- und Projektarbeiten anwendungsorientiert umzusetzen.

Der Modulstrang „Fallarbeit“ ist als praktischer Anteil zentraler Aspekt des Curriculums. An dieser Stelle soll sich der Integrationsprozess anhand realer, praxisnaher Fälle vollziehen. Hierfür werden im Studienverlauf komplexer werdende Fälle in Einzel- und Gruppenarbeit theoretisch und praktisch-methodisch anhand aktueller Diskurse analysiert. Teilweise werden im Modulstrang „Fallarbeit“ eigene Fälle durch die Berufserfahrung der Studierenden eingebracht, teilweise von den Lehrenden. Im vierten Semester bearbeiten die Studierenden eine Living Case Study über drei Sitzungen hinweg. Der Studiengang bietet somit durch die Einbeziehung von Problemstellungen aus der persönlichen Lebenswelt der Studierenden in Fallgesprächen, Gruppenarbeiten oder Rollenspielen einen lebendigen Praxisbezug. Im ersten, zweiten und vierten Semester des Modulstrangs Fallarbeit wird eine externe Supervision angeboten. Im fünften Semester findet zusätzlich eine kollegiale Supervision statt, die den Ausbau personaler und fachlicher Kompetenzen durch die Leitung eines Supervisionsprozesses fördern soll.

Im Modulstrang „Normativer Rahmen“ wird Wissen zu rechtlichen Aspekten, ethischen Fragestellungen und Ansätzen der Beratung erweitert und vertieft. Dabei kommen, besonders zu Ansätzen der Beratung, auch Gruppenübungen und Rollenspiele zum Einsatz. Im zweiten Semester wird eine Lehreinheit zur Reflexion eigener biografischer Erfahrungen und professioneller Identität durchgeführt. Auch dieser Modulstrang rekurriert auf den Modulstrang „Fallarbeit“, um ethisch-rechtliche und beraterische Kompetenzen zu vertiefen und zu erweitern.

Im fünften Semester werden das Masterseminar (zehn CP) bzw. „Forschungsstrategien zur Masterarbeit“ (neuer Modultitel) und eine Forschungswerkstatt (fünf CP) angeboten, hieran schließt sich im sechsten Semester die Erarbeitung der Masterarbeit (15 CP) an.

Durch die berufsbegleitende Ausrichtung des Studiengangs sind keine Praktika vorgesehen.

Die Selbstlernzeit wird durch das Bereitstellen von Pflicht- und weiterführender Literatur, Theorie-Praxis-Transferaufgaben und Hinweise für die Erstellung von Studienleistungen auf der Lehrplattform Moodle organisiert und strukturiert.

Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse ist in der ASPO in § 4 Abs. 3 geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum wurde vor dem Hintergrund der Vermittlung von Theorie, Praxis und des Theorie-Praxis-Transfers in Anlehnung an die drei Modulstränge diskutiert und von den Programmverantwortlichen und den Studierenden erläutert. Grundsätzlich wertschätzen die Gutachtenden das von drei Strängen gekennzeichnete, interdisziplinäre Studiengangskonzept. Grundsätzlich orientiert sich das Studiengangskonzept nach Ansicht der Gutachtenden am Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse. Jedoch regen die Gutachtenden vor Ort an, die Titel der Modulstränge zu reflektieren. Dies bezieht sich insbesondere auf den Modulstrang „Normativer Rahmen“, der auch Beratungsmodule beinhaltet und im eigentlichen Sinn den rechtlichen Rahmen und die Reflexion über diesen darstellen sollte. Zudem regen die Gutachtenden an, die Bezeichnung „Theoretische Grundlagen“ zu ändern, da diese nicht einem Master-Niveau entsprechen. Die Programmverantwortlichen erläutern, dass die Wahl der Titel einerseits durch eine hochschulinterne Vorgabe entstanden ist („Normativer Rahmen“) und andererseits sich auf die Kompetenzvermittlung zur Überbrückung der Heterogenität der Studierenden („Theoretische Grundlagen“) bezieht. Die Gutachtenden empfehlen, die Betitelungen der Modulstränge zugunsten von Kohärenz und Transparenz bzgl. der Modul Inhalte im vorliegenden Studiengang zu überarbeiten, bspw. einen Modulstrang in „Theorie und Forschung“ umzubenennen.

Es wurden weitere Begrifflichkeiten erklärt, d. h. inwiefern sie im Studiengang konkret umgesetzt werden, insbesondere die Praktika und Supervision. Im Modulstrang Fallarbeit befinden sich unter Lernformen „Praktika“. Hierbei werden Beratungssituationen unter Betreuung von Lehrenden geübt bzw. seminaristisch diskutiert. Die Begrifflichkeit hängt mit der Regelung der ASPO zusammen, nach der nur im Rahmen eines „Praktikums“ Anwesenheitspflicht festgelegt werden kann. Diese Kontinuität ist für die meisten Studierenden aus Sicht der Programmverantwortlichen notwendig, da etwa ein Fünftel über keine Beratungserfahrung verfügen. Die Supervision ist ebenfalls als (Gruppen-)Übung zu verstehen, die teilweise auch durch externe Lehrbeauftragte begleitet wird. Die Studierenden bestärken, dass die Supervisionen wissens- und persönlichkeitsbildend gestaltet sind und schätzen, dass diese teilweise außerhalb (z. B. im Rahmen eines Selbsterfahrungskurses) der Hochschule stattfinden. Um den hohen Stellenwert von Übungen in Beratungssituationen als ein für die berufspraktische Entwicklung der Studierenden besonderes relevantes Merkmal des Studiengangs zu betonen, sowie in Anbetracht der Transparenz gegenüber den Studierenden, empfehlen die Gutachtenden, die Operationalisierung der „Praktika“ und „Supervision“ im Modulhandbuch, z. B. im Rahmen eines Vorworts, zu beschreiben.

Von den Gutachtenden wurde zudem die Umsetzung des Schwerpunkts „Intervention“ in der Arbeitswelt innerhalb des Studiengangs zur Diskussion gestellt. Daraufhin erläutern die Programmverantwortlichen für die Gutachtenden gut nachvollziehbar, dass die Studierenden sich eine fachlich-reflexive Haltung anhand von Fallbeispielen erarbeiten. Dadurch werden sie sich über die unterschiedlichen Berufs- und Wahrnehmungsfelder bewusst, und sie entwickeln ein Verständnis für die Spannungsfelder, z. B. Thematik von Zwang und Freiwilligkeit aus rechtlicher sowie psychologischer Perspektive. Ebenfalls durch die Gespräche mit den Studierenden, die den Mehrwert der unterschiedlichen Professuren hervorheben, sehen die Gutachtenden den Fokus der „Intervention“ gut im Studiengang aufgegriffen.

Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen baten die Gutachtenden um eine Erklärung hinsichtlich des Fokus auf „Kinder-Jugendliche-Familien“. Die Programmverantwortlichen argumentieren für die Gutachtenden gut nachvollziehbar, dass auf diese „klassische Begrifflichkeit“ zurückgegriffen wird, da diese verallgemeinernd für unterschiedliche Altersgruppen und verschiedene Hintergründe steht (z. B. inkl. Alleinstehenden; Menschen mit Migrationshintergrund). Hierbei ergänzen sie, dass die „Beratung über den Lebenslauf“ im Zentrum steht und die berufstätig Studierenden zahlreiche diverse Fälle einbringen, sodass die Modulinhalte interaktiv gefüllt werden. Die Gutachtenden sehen die thematische Öffnung hin zum „dritten Lebensalter“ sowie die Heterogenität der Studierenden, bisher überwiegend aus dem Bereich der Sozialen Arbeit und Studiengängen mit pädagogischem und Gesundheitsbezug, als großes Potential. Sie empfehlen dahingehend, die Thematik der gesamten Lebenslaufspanne sowie Lebenssituationen außerhalb von Familien in der Beratung und Intervention weiterzuentwickeln und im Modulhandbuch transparent abzubilden.

Die Gutachtenden thematisieren vor Ort die Berufstätigkeit bzw. die Berufserfahrung der Studierenden. Laut Hochschule steigen einige Studierende zu Studienbeginn in eine Berufstätigkeit ein bzw. gemäß den Erfahrungen der Hochschule sind die Studierenden während des Masterstudiengangs berufstätig. Die Studierenden merken im Gespräch an, dass es in manchen Lehrveranstaltungen aufgrund mangelnder Berufserfahrung einiger Mitstudierender, die direkt nach einem Bachelorabschluss weiterstudieren und nicht berufstätig sind, Schwierigkeiten in der Bearbeitung von Lerninhalten entstehen, was insbesondere im Strang „Fallarbeit“ zum Tragen kommt. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule dahingehend, in der Zulassungsordnung Minimal-Anforderungen bzgl. der Berufserfahrung in einem der Handlungsfelder aufzunehmen.

Durch den problem-based learning Ansatz, auch im Rahmen einer Living Case Study, setzen sich die Studierenden fallbezogen reflexiv auseinander und entwickeln laut Studierenden ihre Persönlichkeit weiter. Aus den Gesprächen erfahren die Gutachtenden, dass die Stränge sich aufeinander beziehen bzw. miteinander verzahnt, d. h. verschiedene erlernte Methoden („Theoretischer Rahmen“) in den Beratungsmodulen erprobt und supervidiert werden („Fallarbeit“). Allerdings verweisen die Studierenden auch darauf, dass unter den Studierenden unterschiedliches Vorwissen (aus Bachelorstudiengängen der z. B. Heilpädagogik, Pädagogik, Soziale Arbeit) vorhanden ist, was sich insbesondere im rechtlichen Bereich bzw. im wissenschaftlichen arbeitenden Bereich teilweise als schwierig erweist. Die Gutachtenden thematisieren den Zeitpunkt der beiden Forschungsmodule im fünften Semester. Die Programmverantwortlichen erläutern vor Ort, dass wissenschaftliche Kompetenzen kontinuierlich aufgebaut werden und durch eine Art Methoden-Wiki auf der Moodle-Plattform vorliegt, auf der sich die Studierenden fehlende Kenntnisse zu eigen machen können. Die Studierenden konstatieren, dass Forschungs- und Wissenschaftskompetenzen bereits zu Studienbeginn pro-aktiver thematisiert werden könnten. Die Gutachtenden empfehlen dahingehend, wie auch die Befähigung zur Ausübung von Leitungspositionen (s. § 11), dass die Forschungskompetenzen im Curriculum zu einem früheren Zeitpunkt verankert werden könnten und grundsätzlich transparenter im Modulhandbuch ausgewiesen werden sollten.

Grundsätzlich betonen die Studierenden jedoch, dass sie sowohl praktisch als auch theoretisch von den Lehrenden „gut abgeholt“ werden. Die Selbstlernzeit nutzen die Studierenden für die Bearbeitung von Literatur und insbesondere die Theorie-Praxis-Transferaufgaben, die mitunter transparent über die Online-Plattform Moodle organisiert werden. Die Gutachtenden kommen zu dem Ergebnis, dass die Programmverantwortlichen und Lehrenden insgesamt konstruktiv mit den heterogenen Studierendengruppen umgehen. Zudem würdigen sie auch den hohen Einsatz des Lehrkollegiums, um dem interdisziplinären Ansatz des Studiengangs gerecht zu werden.

Im Kontext der Digitalisierungsstrategie der Hochschule wurde der Einsatz von Blended-Learning Formaten als Lehr-/Lernform seitens der Gutachtenden insbesondere im Hinblick auf den Strang „Theoretische Grundlagen“ thematisiert. Die Studiengangsleitung erläutert vor Ort, dass fakultätsübergreifend Ressourcen für die Umsetzung vorhanden sind und verweist zudem auf die zu berufene Professur mit der Denomination „Digitalisierung“. Sowohl die Mitarbeitenden

der Hochschule sowie die Studierenden betonen ausdrücklich die Wichtigkeit der Präsenzzeit und des Austauschs untereinander während der Stränge „Fallarbeit“ und „Normativer Rahmen“, insbesondere im Hinblick der Heterogenität der Studierenden, in der die Studierenden einen großen Mehrwert sehen. Aus Sicht der Gutachtenden ist die Bedeutung des persönlichen Austauschs gut nachvollziehbar. Sie regen die Hochschule dahingehend an, die Nutzbarkeit bzw. Nützlichkeit von Blended-Learning Formate speziell in den wissensbasierten Modulen zu überprüfen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Betitelungen der Modulstränge sollten zugunsten von Kohärenz und Transparenz bzgl. der Modulinhalte überarbeitet werden.
- Um den hohen Stellenwert von Übungen in Beratungssituationen als ein für die berufspraktische Entwicklung der Studierenden besonderes relevantes Merkmal des Studiengangs zu betonen, sowie in Anbetracht der Transparenz gegenüber den Studierenden, sollte die Operationalisierung der „Praktika“ und „Supervision“ im Modulhandbuch, z. B. im Rahmen eines Vorworts, beschrieben werden.
- Die Thematik der gesamten Lebenslaufspanne sowie Lebenssituationen außerhalb von Familien sollte in der Beratung und Intervention weiterentwickelt und im Modulhandbuch transparent abgebildet werden.
- Die Hochschule sollte in der Zulassungsordnung Minimal-Anforderungen bzgl. der Berufserfahrung in einem der Handlungsfelder aufnehmen.
- Die Forschungskompetenzen könnten im Curriculum zu einem früheren Zeitpunkt verankert werden und sollten grundsätzlich transparenter im Modulhandbuch ausgewiesen werden.

Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Die vielfältigen Möglichkeiten zur Mobilitätsförderung der Hochschule liegen in der Verantwortung des International Office und betreffen konkret die Zusammenarbeit mit 16 Partnerhochschulen sowie „Wege in die Welt“ (Erasmus, Free Mover, Summerschools). Das International Office informiert und unterstützt die Studierenden hierzu.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtenden sind Mobilitätsfenster grundsätzlich gegeben. Die Hochschule beschreibt, dass es im vorliegenden Studiengang bisher keinen Bedarf seitens der Studierenden an Auslandsaufenthalten oder Praktika (outgoings) gab. Dies hängt einerseits mit der Berufstätigkeit der meisten der Studierenden sowie mit der Familiensituation zusammen. In den Gesprächen wurde erwähnt, dass es zunehmend ausländische Bewerberinnen und Bewerber gibt,

insbesondere aus dem Fachbereich Psychologie (incomings). Die Incomings werden nach Ansicht der Gutachtenden angemessen vom International Office unterstützt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind 12 hauptamtliche Lehrende tätig, die von denen im Studiengang zu erbringenden 67 SWS 71,6 % (48 SWS) abdecken. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 69,4 % (46,5 SWS). Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die acht Lehrbeauftragten decken 28,4 % (19 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation im Studiengang betrug bei Vollaustattung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:2,9.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Qualifikation, die Denomination, die Arbeitsschwerpunkte, die besondere Funktion im Masterstudiengang „Diagnostik, Beratung und Intervention“ mit Angabe des jeweiligen Moduls hervor.

Lehrbeauftragte werden nach ihrer inhaltlichen und persönlichen Eignung, die im Rahmen eines Gesprächs mit der Studiengangsleitung oder den modulkoordinierenden Personen geprüft wird, ausgewählt.

Für Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung in der Lehre stehen den Lehrenden und Lehrbeauftragten das Zentrum für Hochschuldidaktik (DiZ), das E-Learning Center sowie weitere interne Fortbildungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden erkennen das Ziel der Hochschule, Forschung und Praxis miteinander zu verknüpfen, wieder und betonen das Engagement der Lehrenden und der Studiengangsleitung für den Masterstudiengang „Diagnostik, Beratung und Intervention“. Das Gutachtergremium erachtet das Lehrpersonal der Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften als fachlich sehr gut aufgestellt. Durch die Berufungsstrategie der Fakultät halten die Gutachtenden die Nachhaltigkeit des Lehrangebots für sichergestellt. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung des Lehrpersonals halten die Gutachtenden für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Insgesamt stehen an der Fakultät 20 nichtwissenschaftliche Mitarbeiter aus dem Medien- und Verwaltungsbereich sowie den Sekretariaten zur Verfügung.

An der Fakultät stehen 25 Seminarräume zur Verfügung. Davon sind drei Hörsäle, drei Lehrräume der Zukunft und acht Labore. Alle Lehrräume sind an die IT-Infrastruktur angeschlossen, es stehen zwei Mitarbeitende der Abteilung „Zentrale IT“ für Dienstleistungs- und Supportangebote zur Verfügung.

Die Hochschulbibliothek verfügt über drei Standorte. Die Studierenden haben Zugriff auf die Bestände der Zentralbibliothek sowie auf die Teilbibliotheken Karlstraße und Pasing. Hier findet sich ein großer Bestand fachlich einschlägiger Literatur. Die Bibliothek ist Teil des Bibliotheksverbundes Bayern. Die Öffnungszeiten aller Bibliotheken sowie der Service-Zeiten der Informationstheke sind über die Internetseiten der Hochschule veröffentlicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort erläutert die Hochschule, dass es eine zusätzliche Assistenz-Stelle im Umfang von 25 % gibt, die für den vorliegenden Studiengang relevante Prozesse organisiert und koordiniert und über Studiengebühren finanziert wird, was die Gutachtenden positiv zur Kenntnis nehmen.

Auf Nachfrage der Gutachtenden stellen die Studierenden die Raumsituation abseits der regulären Lehrveranstaltungen als eher begrenzt dar. Die Studierenden erwähnen zum Beispiel Schwierigkeiten bei der Suche nach freien Gruppenarbeitsräumen innerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule, was angesichts der geringen gemeinsamen Präsenzzeiten ein Hindernis im Studienablauf darstellt. Die Gutachtenden regen die Hochschule dahingehend an, die Raumsituation hinsichtlich der Möglichkeit für Gruppenarbeiten zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Modulhandbuch für den Masterstudiengang „Diagnostik, Beratung und Intervention“ sind die Formen der einzelnen Prüfungen modulbezogen sowie in der Studien- und Prüfungsordnung beschrieben. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Studiengang sind Prüfungen in schriftlicher Form als Klausur, Fallarbeit, Fallanalyse, Projektarbeit, schriftliche Interaktionsanalyse, Kolloquium, Studienarbeit, praktischer Leistungsnachweis oder mündliche Prüfung bzw. mündliche Falldarstellung sowie als Abschlussarbeit möglich. In den ersten vier Semestern leisten die Studierenden jeweils drei Prüfungen ab, im 5. Semester zwei Prüfungen und im 6. Semester die Masterarbeit. Im Studiengang sind insgesamt 15 Prüfungen zu absolvieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Laut Hochschule wird die exakte Festlegung einer Prüfungsleistung, die in schriftlicher oder mündlicher Form oder als „Modularbeit“ stattfinden kann, zu Beginn des Semesters vorgenommen und veröffentlicht. Die Hochschulleitung erläutert für die Gutachtenden nachvollziehbar, dass die Prüfungsformen in der ASPO (§ 20) definiert und geregelt sind und dass die Hochschule als Hochschule für Angewandte Wissenschaften einen besonderen Fokus auf praktisch

ausgerichtete Arbeiten legt. Die Gutachtenden betonen die Vielfalt der Prüfungsformen als wissenschaftliche Bearbeitung und Reflexion von Fragestellungen aus der Praxis als positiv.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs „Diagnostik, Beratung und Intervention“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist.

Es können höchstens fünf Prüfungen zweimal wiederholt werden, nicht bestandene Prüfungen müssen im darauffolgenden Semester im gleichen Studiengang abgelegt werden. Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden (s. ASPO § 26, Abs. 9).

Die Betreuung der Studierenden erfolgt in organisatorisch-administrativer Hinsicht durch die Studiengangleitung bzw. die Studiengangkommission und in fachlicher Hinsicht durch die Modulverantwortlichen bzw. die Studiengangleitung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden bestätigen den transparenten Umgang mit der frühzeitigen Bekanntgabe der Prüfungszeiten und -arten sowie die gute Planbarkeit während des Studiums. Prüfungszeiten und -arten werden von der Hochschule bereits am Ende des vorangegangenen Semesters veröffentlicht. Die Prüfungsdichte und -organisation halten die Gutachtenden für einen berufsbegleitenden Masterstudiengang für angemessen, es besteht ebenfalls eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Die Studierenden merken im Gespräch jedoch an, dass es Probleme bei der Anmeldung der Masterarbeit gibt, da das Prüfungsamt zeitlich nur sehr beschränkt geöffnet hat, eine persönliche Anmeldung aber unabdingbar sei. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule dahingehend, den organisatorischen Prozess bzgl. der Anmeldung zur Masterarbeit zu überprüfen und entsprechend zu optimieren.

Die Studierenden beschreiben vor Ort, dass einige Studierende die Möglichkeit nutzen, ihre Masterarbeit nicht über ein Semester zu schreiben, sondern über mehrere Semester zu strecken. Die Gutachtenden regen die Hochschule hierbei an, auf die Kohärenz zwischen dem Umfang der Master-Arbeit (15 CP) und des Bearbeitungszeitraums zu achten.

Die Gutachtenden betonen den gelungenen Aufbau des Studiengangs sowie die flexible, individuelle und intensive Unterstützung seitens der Hochschule bei Problemlagen der Studierenden. Die Gutachtenden begrüßen, dass für die Studierenden im Verlauf des Studiums keine weiteren Kosten z.B. für die externe Supervision anfallen, da in berufsbegleitenden Studiengängen das hauptamtliche Lehrdeputat genutzt werden kann. Die Studierenden zahlen Studiengebühren nur im Rahmen der Regelstudienzeit, d. h. sechs Semester. Insgesamt ist aus Sicht der Gutachtenden die Studierbarkeit des Studiengangs gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der organisatorische Prozess bzgl. der Anmeldung zur Masterarbeit sollte überprüft und entsprechend optimiert werden.

Besonderer Profilspruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang ist als Teilzeitstudium konzipiert und wird von der Hochschule als berufsbegleitend gekennzeichnet. Die Regelstudienzeit ist auf sechs Semester gestreckt. Pro Semester werden 15 CP erworben.

Die Präsenzveranstaltungen finden an zwei Abenden pro Woche statt, beginnend jeweils um 17.15 Uhr bis maximal 20.30 Uhr, sowie an zwei bis drei Blockseminaren pro Semester (jeweils Freitag 13.45 bis 18.45 Uhr bis Samstag 09.00 bis 17.00 Uhr). Als elektronische Lernplattform zur Strukturierung der Selbstlernzeit steht „Moodle“ zur Verfügung. Über Moodle werden die Studierenden über wichtige Neuigkeiten und Veränderungen innerhalb des Studiengangs informiert, zudem sind Termine, Inhalte und Literaturhinweise für die einzelnen Lehrveranstaltungen als Kurse auf Moodle verfügbar. Des Weiteren werden die Theorie-Praxis-Transferaufgaben bzw. Projektaufgaben und Hinweise für die Erstellung studienbegleitender Leistungsnachweise, Studienarbeiten und Projektberichte auf Moodle zur Verfügung gestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Programmverantwortlichen erläutern vor Ort, dass etwa 80 % der Studierenden neben dem Studium in Vollzeit berufstätig sind. Die Studierenden halten den Arbeitsaufwand und die Präsenzzeiten im Studiengang für angemessen und betonen das Entgegenkommen der Hochschule bezüglich organisatorischer Wünsche der Studierenden. Diesbezüglich wurde bspw. die Präsenzzeit unter der Woche von drei auf zwei Tage reduziert und dafür ein zusätzliches Blockwochenende eingeführt. Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Studiengangskonzept eines berufsbegleitenden Teilzeit-Studiums im vorliegenden Studiengang schlüssig und adäquat umgesetzt.

Hinsichtlich der Möglichkeit, die Präsenzzeiten durch den Einsatz von Blended-Learning Konzepten zu verringern, um die berufstätig Studierenden zu entlasten, weist die Hochschule auf didaktische Besonderheiten des Studiengangs hin. Die Programmverantwortlichen erläutern für die Gutachtenden nachvollziehbar, dass durch die Lehransätze des z.B. Problem-based-learning und interdisziplinären Team-teaching eine Präsenz der Studierenden in vielen Modulen erforderlich ist. Dies bestätigt sich ebenfalls im Gespräch mit den Studierenden. Da laut den Studierenden vor Ort sogar in den wissensbasierten Modulen mit praktischen Fallbeispielen gearbeitet wird, die eine rege Kommunikation zwischen Studierenden untereinander und den Lehrenden voraussetzen, kann aus Sicht der Gutachtenden auf diese Weise auch die vorhandene Heterogenität besser eingefangen werden als in Blended-Learning Formaten. Der besondere Profilspruch wird dahingehend aus Sicht der Gutachtenden berücksichtigt bzw. insbesondere durch die Programmverantwortlichen im Blick behalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die hauptamtlich Lehrenden führen eigene Forschungsprojekte durch oder sind an Projekten des Masterstudiengangs „Diagnostik, Beratung und Intervention“ beteiligt. Die Aktualität und Adäquanz der Lehrmaterialien und Literatur wird regelmäßig überprüft: 2019 wurden bspw. alle Lehrenden zuletzt zur aktuellen Literatur befragt und daraufhin wurde das Modulhandbuch entsprechend aktualisiert. Fachgespräche von Lehrenden aller drei Modulstränge zur inhaltlichen und methodischen Gestaltung der Module finden, unter Einbeziehung des nationalen und internationalen Diskurses, regelmäßig statt. Vertreter sowie Vertreterinnen des Modulstrangs Fallarbeit tauschen sich während des Semesters mindestens zweimal pro Monat in Fachgesprächen aus. Zusätzlich trifft sich die Studiengangskommission monatlich zu Gesprächen für die Weiterentwicklung der fachlichen und didaktischen Inhalte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtenden ist die Adäquanz und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen innerhalb des Studiengangs gewährleistet. Dies hängt vor allem mit dem zum einen heterogen ausgebildeten (z. B. Soziale Arbeit, Jura, Psychologie), zum anderen praxiserfahrenen und in Forschungsprojekten engagierten Lehrpersonal zusammen. Die hauptamtlich Lehrenden und Lehrbeauftragten verfügen über beratend-therapeutische Zusatzausbildungen oder über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen bezüglich ethisch-normativer Fragestellungen bzw. in den einschlägigen Rechtsgebieten. Die Gutachtenden konnten sich vor Ort in den Gesprächsrunden von den methodisch-didaktischen Ansätzen des Curriculums, die stetig angepasst werden, überzeugen. Es werden z. B. stetig weitere Fallvignetten aus der Praxis herangezogen und anhand derer spezifische Themen theoretisch und methodisch-handlungsorientiert erarbeitet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Dem Qualitätsmanagementkonzept der Hochschule liegen (inhaltlich) eigenständige Fakultäten zugrunde. Die Hochschule hat eine kontinuierliche Beobachtung der Studiengänge etabliert, die den PDCA-Zyklus abbildet. In der Beschreibung des Qualitätsmanagementkonzepts nennt die Hochschule als kontinuierliche Qualitätssicherungsverfahren der Studiengänge (interne und externe) Studierendenbefragungen (Studieneingangsbefragungen, Lehrveranstaltungsevaluation, Studienqualitätsmonitor, Career Test, CHE-Ranking/U-multirank), Absolventenbefragungen (Bayerischen AbsolventInnenstudie, Nationales Absolventenpanel, Absolventenbefragung) sowie als statistische Auswertung den Lehrbericht. Zuständig für die Gesamtkoordination der Maßnahmen auf Ebene des Studiengangs ist die Studiengangsleitung bzw. die Studiengangskommission mit Unterstützung der Stabsabteilung „Qualitätsmanagement“, die direkt dem Präsidium zugeordnet und für das hochschulweite Qualitätssicherungssystem zuständig ist.

Eine Befragung der Absolventinnen und Absolventen ist geplant unter der Einbeziehung der 2. Kohorte. Die Befragung der „Bayerischen AbsolventInnenstudie“ des Prüfungsjahrgangs 2017/2018 läuft noch bis Ende Januar 2020 (<https://www.bap.ihf.bayern.de/bas/aktuelles>); es liegen somit noch keine Ergebnisse vor.

Auf der Ebene der Studiengangsleitung/-kommission finden im Semester monatliche Sitzungen zur Weiterentwicklung und Organisation des Masterstudiengangs statt. Pro Semester treffen sich Studiengangsleitung/-kommission und die gesamte Studierendengruppe zweimal, um wichtige inhaltliche und organisatorische Fragen zu besprechen, an dieser Stelle kann auch direktes Feedback zu Lehrinhalten und Lehrformen an die Lehrenden gegeben werden.

Daten zu den Monitoring-Maßnahmen sowie zum Umgang mit Auflagen und Empfehlungen aus der letzten Akkreditierung und sonstigen studiengangsspezifischen Weiterentwicklungen hat die Hochschule in dem zusammenfassenden Bericht abgebildet und erläutert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet die Ableitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Qualitätssicherungsinstrumente und deren Umsetzung als positiv. Die umfassende und tiefe Auseinandersetzung mit diesen Ergebnissen und deren Nutzung zur Weiterentwicklung des Studiengangs hat die Hochschule überzeugend in dem zusammenfassenden Bericht dargelegt. Auch der transparente Umgang mit den Evaluationsergebnissen gegenüber den Beteiligten ist nach Meinung der Gutachtenden als gelungen zu bewerten.

Im Hinblick auf die von den Gutachtenden angesprochene reale Regelstudienzeit der Studierenden (7,86 Semester) erläutert die Hochschule, dass sich zahlreiche Studierende der ersten beiden Kohorten entschlossen haben, ihre Masterarbeit nicht über ein Semester, sondern über mehrere Semester zu strecken. Dies steht u. a. im Zusammenhang veränderter Lebenssituationen (z. B. eigene Krankheit oder Krankheit/Pflege von Familienangehörigen, Geburt von Kindern). Im Gespräch mit den Studierenden wurde dies ebenfalls bestätigt. Aus Sicht der Gutachtenden werden die Studierenden umfassend in Monitoring-Maßnahmen, die zum Studienerfolg beitragen, mit eingebunden (s. hierzu auch Studierbarkeit), sodass die Gutachtenden Strukturen für die Gewährleistung des Studienerfolgs grundsätzlich für gegeben erachten.

Des Weiteren wurden von den Gutachtenden die Verbleibstudien thematisiert. Laut Hochschulleitung nehmen diese einen hohen Stellenwert ein, wurden aber u. a. aufgrund des bundeslandweit durchgeführten Absolvierenden-Panels noch nicht durchgeführt. Das Feedback Absolvierender findet seit Beginn des Studiengangs überwiegend im Rahmen persönlicher Kontakte statt. Laut Studiengangsleitung ist eine Absolvierenden-Befragung in Anlehnung des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule geplant, diese soll voraussichtlich Anfang nächsten Jahres durchgeführt werden. Dies begrüßen die Gutachtenden ausdrücklich und empfehlen der Hochschule, Verbleibstudien für den vorliegenden Studiengang zu systematisieren und zu dokumentieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Verbleibstudien für den vorliegenden Studiengang sollten systematisiert und dokumentiert werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept, das die Studierenden und alle Beschäftigungsgruppen sowie die Gestaltung der institutionellen Rahmenbedingungen berücksichtigt. Im Gleichstellungskonzept 2018 sind die Gender-Mainstreaming-Strategie sowie die dazugehörigen Maßnahmen zur Sicherung der Gleichstellung dargelegt. Die Hochschule München trägt seit 2006 das Zertifikat „audit familiengerechte Hochschule“ und ist seit 2014 Gründungsmitglied der Charta „Familie in der Hochschule“. Es existieren zudem Konzepte bzw. Unterstützungsangebote für schwangere Studierende, Studierende mit Behinderung, ausländische Studierende und Studierende aus nicht-akademischen Herkunftsfamilien.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden bestätigen im Gespräch, dass auf die unterschiedlichen Lebenslagen der Studierenden Rücksicht genommen wird und gemeinsam versucht wird, individuelle Lösungen zu finden. Nach Einschätzung des Gutachtergremiums verfügt die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen und hält diese Konzepte im Studiengang für umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV) vom 13.04.2018.

3.3 Gutachtergruppe

Vertreter der Hochschule:

- Herr Prof. Dr. Peter Franzkowiak, Hochschule Koblenz
- Herr Prof. Dr. Uli Sann, Hochschule Fulda

Vertreterin der Berufspraxis:

- Frau Renate Frey, Sozialpsychiatrische Dienste, München

Vertreterin der Studierenden:

- Frau Adriane Schäfer, Frankfurt University of Applied Sciences

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	<p>1. Kohorte nach 6. Semester: 4,2 % nach 7. Semester: 46 % nach 8. Semester: 63 % nach 9. Semester: 83,3%</p> <p>2. Kohorte nach 6. Semester: 9,1 % nach 7. Semester: 54,5% (WiSe 2019/2020)</p>
Notenverteilung	1,4 bis 2,3 (mittlere Note: 1,76)
Durchschnittliche Studiendauer	7,86
Studierende nach Geschlecht	<p>SoSe 2014: 35 Studierende, 33 Studentinnen: zwei Studenten</p> <p>WiSe 2016/2017: 34 Studierende, 33 Studentin- nen, ein Student</p> <p>WiSe 2018/2019: 41 Studierende, 36 Studentin- nen, fünf Studenten</p>

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	03.08.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	30.09.2019
Zeitpunkt der Begehung:	17.01.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	28.09.2015 ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende und Absolvierende des Masterstudiengangs „Diagnostik, Beratung und Intervention“
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und

die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftli-

che Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professo-

ren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)